



22.11.2018

# STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

für den Ausschuss für regionale Entwicklung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa  
(COM(2018)0375 – C8-0230/2018 – 2018/0196(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Ivana Maletić

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Mit dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Bestimmungen sollen sieben der gemeinsamen Mittelverwaltung unterliegende Europäische Fonds zusammengefasst werden. Ziel ist es, gemeinsame vereinfachte und konsolidierte Vorschriften zu schaffen und so den Verwaltungsaufwand für die Programmbehörden und die Begünstigten zu reduzieren.

Die Verfasserin der Stellungnahme teilt die Ansicht, dass die Herangehensweise vereinfacht, die Flexibilität erhöht und unnötiger Verwaltungsaufwand für die Begünstigten und Verwaltungsbehörden vermieden werden muss, wobei zugleich ein hohes Maß an Recht- und Ordnungsmäßigkeit zu gewährleisten ist.

Die Verfasserin der Stellungnahme begrüßt, dass eine engere Verknüpfung der Programme mit den Prioritäten der EU und die Erhöhung ihrer Wirksamkeit, insbesondere die engere Verknüpfung mit dem Verfahren des Europäischen Semesters, eines der Hauptziele der vorgeschlagenen Dachverordnung darstellt. Die Verfasserin der Stellungnahme ist der Ansicht, dass die Notwendigkeit von Programmänderungen zur Anpassung an die seit Beginn des Programmplanungszeitraums verabschiedeten oder geänderten einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen und die Aufforderung der Kommission an einen Mitgliedstaat, die einschlägigen Programme zu überprüfen und Änderungen vorzuschlagen, wenn dies zur Unterstützung der Umsetzung der einschlägigen Empfehlungen des Rates erforderlich ist, nur dann berücksichtigt werden sollte, wenn alle im Rahmen des Programms zur Unterstützung von Reformen für den Mitgliedstaat bereitgestellten Mittel in Anspruch genommen worden sind, da das Instrument zur Durchführung von Reformen im Rahmen des Reformförderprogramms Reformen zur Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen umfasst, einschließlich der in den länderspezifischen Empfehlungen genannten Herausforderungen, und die Mittel den Mitgliedstaaten in der ersten Phase auf der Grundlage der jeweiligen Bevölkerungszahl und in der zweiten Phase im Wege von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen auf Konkurrenzbasis zugewiesen werden.

Was die Maßnahmen betrifft, mit denen die Wirksamkeit der Fonds mit einer soliden wirtschaftspolitischen Steuerung verknüpft werden soll, können die Kommission und der Rat auch ohne ausdrückliche Stellungnahme des Europäischen Parlaments Entscheidungen treffen und das Parlament lediglich über die Umsetzung der Maßnahmen auf dem Laufenden halten. Die Verfasserin der Stellungnahme hält es für notwendig, die Rolle des Parlaments zu stärken, und schlägt daher vor, dass ein Vorschlag zur Aussetzung von Mittelbindungen oder zur Aufhebung einer solchen Aussetzung als vom Rat verabschiedet betrachtet werden sollte, wenn ihm ein strukturierter Dialog mit dem Europäischen Parlament vorausging.

Die Verfasserin der Stellungnahme unterstützt die Einführung einer „Ausstiegsklausel“, die es der Kommission ermöglicht, dem Rat zu empfehlen, die Aussetzung im Falle außergewöhnlicher wirtschaftlicher Umstände oder auf begründeten Antrag des betreffenden Mitgliedstaats hin aufzuheben.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Ausschuss für regionale Entwicklung, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

##### *Vorschlag der Kommission*

(11) Der Grundsatz der Partnerschaft ist ein zentrales Merkmal beim Einsatz der Fonds, baut auf dem Ansatz der Steuerung auf mehreren Ebenen auf und stellt die Einbindung der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner sicher. Im Sinne der Kontinuität bei der Organisation von Partnerschaften sollte die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 240/2014<sup>13</sup> der Kommission weiterhin gelten.

---

<sup>13</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ABl. L 74 vom 14.3.2014, S. 1).

##### *Geänderter Text*

(11) Der Grundsatz der Partnerschaft ist ein zentrales Merkmal beim Einsatz der Fonds, baut auf dem Ansatz der Steuerung auf mehreren Ebenen – **lokaler, regionaler und nationaler Ebene** – auf und stellt die Einbindung der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner sicher. Im Sinne der Kontinuität bei der Organisation von Partnerschaften sollte die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 240/2014<sup>13</sup> der Kommission weiterhin gelten.

---

<sup>13</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ABl. L 74 vom 14.3.2014, S. 1).

### Änderungsantrag 2

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

##### *Vorschlag der Kommission*

(12) Auf Unionsebene bildet das Europäische Semester für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik den Rahmen für die Ermittlung der nationalen Reformprioritäten und die Überwachung von deren Umsetzung. Die Mitgliedstaaten

##### *Geänderter Text*

(12) Auf Unionsebene bildet das Europäische Semester für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik den Rahmen für die Ermittlung der nationalen Reformprioritäten und die Überwachung von deren Umsetzung. Die Mitgliedstaaten

entwickeln ihre eigenen nationalen mehrjährigen Investitionsstrategien, um diese Reformprioritäten zu fördern. Diese Strategien sollten parallel zu den jährlichen nationalen Reformprogrammen vorgelegt werden, um die vorrangigen Investitionsprojekte zu beschreiben und zu koordinieren, die mit nationalen und Unionsmitteln gefördert werden sollen. Zudem dienen sie dem Zweck, die Unionsmittel kohärent einzusetzen **und** den Mehrwert der finanziellen Unterstützung, die hauptsächlich über die Fonds, die Europäische Investitionsstabilisierungsfunktion und InvestEU bereitgestellt wird, zu maximieren.

entwickeln ihre eigenen nationalen mehrjährigen Investitionsstrategien, um diese Reformprioritäten zu fördern. Diese Strategien sollten parallel zu den jährlichen nationalen Reformprogrammen vorgelegt werden, um die vorrangigen Investitionsprojekte zu beschreiben und zu koordinieren, die mit nationalen und Unionsmitteln gefördert werden sollen. Zudem dienen sie dem Zweck, die Unionsmittel kohärent einzusetzen, den Mehrwert der finanziellen Unterstützung, die hauptsächlich über die Fonds, **das Programm zur Unterstützung von Reformen** die Europäische Investitionsstabilisierungsfunktion und InvestEU bereitgestellt wird, zu maximieren **und Unterstützung bei der Umsetzung der Prioritäten zu leisten, die im Rahmen des Verfahrens des Europäischen Semesters ermittelt werden.**

### Änderungsantrag 3

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

##### *Vorschlag der Kommission*

(13) Die Mitgliedstaaten sollten **festlegen, wie entsprechende länderspezifische** Empfehlungen nach Maßgabe des Artikels 121 Absatz 2 **des** AEUV und **entsprechende** Empfehlungen des Rates nach Maßgabe des Artikels 148 Absatz 4 **des** AEUV bei der Vorbereitung der Programmplanungsunterlagen **berücksichtigt werden**. Während des Programmplanungszeitraums 2021-2027 („Programmplanungszeitraum“) sollten die Mitgliedstaaten dem Überwachungsausschuss und der Kommission regelmäßig den Fortschritt bei der Durchführung der Programme zur Förderung der länderspezifischen Empfehlungen mitteilen. Bei der Halbzeitüberprüfung sollten die Mitgliedstaaten u. a. erwägen, ob

##### *Geänderter Text*

(13) Die Mitgliedstaaten sollten **die länderspezifischen** Empfehlungen nach Maßgabe des Artikels 121 Absatz 2 AEUV und **die entsprechenden** Empfehlungen des Rates nach Maßgabe des Artikels 148 Absatz 4 AEUV bei der Vorbereitung der Programmplanungsunterlagen **berücksichtigen**. Während des Programmplanungszeitraums 2021–2027 („Programmplanungszeitraum“) sollten die Mitgliedstaaten dem Überwachungsausschuss und der Kommission regelmäßig den Fortschritt bei der Durchführung der Programme zur Förderung der länderspezifischen Empfehlungen mitteilen. Bei der Halbzeitüberprüfung sollten die Mitgliedstaaten u. a. erwägen, ob Änderungen an den Programmen

Änderungen an den Programmen notwendig sind, um die seit Beginn des Programmplanungszeitraums angenommenen oder geänderten entsprechenden länderspezifischen Empfehlungen zu berücksichtigen.

notwendig sind, um die seit Beginn des Programmplanungszeitraums angenommenen oder geänderten entsprechenden länderspezifischen Empfehlungen zu berücksichtigen.

#### Änderungsantrag 4

##### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

###### *Vorschlag der Kommission*

(15) Bei der von jedem Mitgliedstaat auszuarbeitenden Partnerschaftsvereinbarung sollte es sich um ein strategisches Dokument handeln, das die Verhandlungen zwischen der Kommission und dem betroffenen Mitgliedstaat zur Programmgestaltung lenkt. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten die Partnerschaftsvereinbarungen während des Programmplanungszeitraums nicht geändert werden müssen. Für eine vereinfachte Programmplanung und zur Vermeidung von inhaltlichen Überschneidungen der Programmplanungsunterlagen können Partnerschaftsvereinbarungen Bestandteil eines Programms sein.

###### *Geänderter Text*

(15) Bei der von jedem Mitgliedstaat auszuarbeitenden Partnerschaftsvereinbarung sollte es sich um ein strategisches Dokument handeln, das die Verhandlungen zwischen der Kommission und dem betroffenen Mitgliedstaat zur Programmgestaltung lenkt. ***Die Mitgliedstaaten sollten die Merkmale und Besonderheiten berücksichtigen, auf die von lokalen und regionalen Behörden hingewiesen wird.*** Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten die Partnerschaftsvereinbarungen während des Programmplanungszeitraums nicht geändert werden müssen. Für eine vereinfachte Programmplanung und zur Vermeidung von inhaltlichen Überschneidungen der Programmplanungsunterlagen können Partnerschaftsvereinbarungen Bestandteil eines Programms sein.

#### Änderungsantrag 5

##### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

###### *Vorschlag der Kommission*

(20) Mechanismen zur Gewährleistung einer Verknüpfung zwischen den Förderstrategien der Union und der

###### *Geänderter Text*

(20) Mechanismen zur Gewährleistung einer Verknüpfung zwischen den Förderstrategien der Union und der

wirtschaftspolitischen Steuerung der Union **sollten** weiter **ausgefeilt** werden, damit die Kommission dem Rat vorschlagen kann, die Mittelbindungen für ein Programm oder mehrere Programme des in Rede stehenden Mitgliedstaats teilweise oder vollständig auszusetzen, wenn der Mitgliedstaat keine effektiven Maßnahmen im Zusammenhang mit der wirtschaftspolitischen Steuerung ergreift. Um eine einheitliche Umsetzung zu gewährleisten und angesichts der Bedeutung der finanziellen Auswirkungen der ergriffenen Maßnahmen, sollten dem Rat, der auf Grundlage eines Vorschlags der Kommission tätig werden sollte, Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Zur Erleichterung des Erlasses von Beschlüssen, die erforderlich sind, um wirksame Maßnahmen im Zusammenhang mit der wirtschaftspolitischen Steuerung zu gewährleisten, sollte das Verfahren der umgekehrten qualifizierten Mehrheit angewandt werden.

wirtschaftspolitischen Steuerung der Union **müssen** weiter **gestärkt** werden, damit die Kommission dem Rat vorschlagen kann, die Mittelbindungen für ein Programm oder mehrere Programme des in Rede stehenden Mitgliedstaats teilweise oder vollständig auszusetzen, wenn der Mitgliedstaat keine effektiven Maßnahmen im Zusammenhang mit der wirtschaftspolitischen Steuerung ergreift. **Bei erheblichen Verstößen sollten die Zahlungen automatisch ausgesetzt werden.** Um eine einheitliche Umsetzung zu gewährleisten und angesichts der Bedeutung der finanziellen Auswirkungen der ergriffenen Maßnahmen, sollten dem Rat, der auf Grundlage eines Vorschlags der Kommission tätig werden sollte, Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Zur Erleichterung des Erlasses von Beschlüssen, die erforderlich sind, um wirksame Maßnahmen im Zusammenhang mit der wirtschaftspolitischen Steuerung zu gewährleisten, sollte das Verfahren der umgekehrten qualifizierten Mehrheit angewandt werden. **Aussetzungen dürfen nicht aus politischen Erwägungen aufgehoben werden.**

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(20a) Die Kommission sollte verpflichtet sein, das Europäische Parlament über jeden Vorschlag zur Aussetzung von Mittelbindungen oder zur Aufhebung einer solchen Aussetzung zu informieren; vor der endgültigen Entscheidung über die Aussetzung sollte die im Anschluss an einen strukturierten Dialog abgegebene Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu den Vorschlägen berücksichtigt werden.**

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

#### *Vorschlag der Kommission*

(27) Um die Leistung der Programme zu untersuchen, sollten die Mitgliedstaaten Überwachungsausschüsse einsetzen. Für den EFRE, den ESF+ und den Kohäsionsfonds sollten jährliche Durchführungsberichte durch einen jährlichen strukturierten politischen Dialog ersetzt werden, dessen Grundlage die vom Mitgliedstaat bereitgestellten neuesten Informationen und Daten zur Programmdurchführung sind.

#### *Geänderter Text*

(27) Um die Leistung der Programme zu untersuchen, sollten die Mitgliedstaaten Überwachungsausschüsse einsetzen. Für den EFRE, den ESF+ und den Kohäsionsfonds sollten jährliche Durchführungsberichte durch einen jährlichen strukturierten politischen Dialog ersetzt werden, dessen Grundlage die vom Mitgliedstaat **und den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften** bereitgestellten neuesten Informationen und Daten zur Programmdurchführung sind.

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**ein wettbewerbsfähigeres und wirtschaftlich widerstandsfähiges Europa.**

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

(2) Im Einklang mit dem Prinzip der Steuerung auf mehreren Ebenen bindet der Mitgliedstaat diese Partner in die Ausarbeitung von Partnerschaftsvereinbarungen sowie während der gesamten Ausarbeitung und Durchführung der Programme ein, auch durch Teilnahme an den

(2) Im Einklang mit dem Grundsatz der Steuerung auf mehreren Ebenen bindet der Mitgliedstaat diese Partner in die Ausarbeitung von Partnerschaftsvereinbarungen sowie während der gesamten Ausarbeitung und Durchführung der Programme ein, auch durch ihre Teilnahme an den

Überwachungsausschüssen im Einklang mit Artikel 34.

Überwachungsausschüssen im Einklang mit Artikel 34. **Bei grenzüberschreitenden Programmen beziehen die beteiligten Mitgliedstaaten ihre Partner aus allen teilnehmenden Mitgliedstaaten ein.**

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1a) Die Mitgliedstaaten erstellen die Partnerschaftsvereinbarung gemeinsam mit den in Artikel 6 genannten Partnern, im Dialog mit der Kommission und auf der Grundlage von Verfahren, die für die Öffentlichkeit transparent sind.**

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(a) ausgewählte politische Ziele mit Angabe unter Angabe der bedienten Fonds und Programme mit entsprechender sowie gegebenenfalls mit Begründung der Nutzung des Umsetzungsmodus von **InvestEU**, und unter Berücksichtigung der entsprechenden länderspezifischen Empfehlungen;

(a) ausgewählte politische Ziele mit Angabe unter Angabe der bedienten Fonds und Programme mit entsprechender sowie gegebenenfalls mit Begründung der Nutzung des Umsetzungsmodus **des Programms zur Unterstützung von Reformen und von InvestEU sowie** unter Berücksichtigung der entsprechenden länderspezifischen Empfehlungen;

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(aa) eine Analyse der Unterschiede, Entwicklungserfordernisse und des**

*Wachstumspotenzials unter Bezugnahme auf die festgelegten thematischen Ziele und territorialen Herausforderungen und gegebenenfalls unter Berücksichtigung des nationalen Reformprogramms des Mitgliedstaats sowie der entsprechenden länderspezifischen Empfehlungen;*

## Änderungsantrag 13

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i

##### *Vorschlag der Kommission*

i. eine Zusammenfassung der politischen Entscheidungen und der wichtigsten Ergebnisse, die für jeden Fonds erwartet werden, gegebenenfalls unter Einsatz von InvestEU;

##### *Geänderter Text*

i. eine Zusammenfassung der politischen Entscheidungen und der wichtigsten Ergebnisse, die für jeden Fonds erwartet werden, gegebenenfalls unter Einsatz *des Programms zur Unterstützung von Reformen und* von InvestEU;

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 10 – Absatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten **dürfen** in der Partnerschaftsvereinbarung oder im Antrag auf Änderung eines Programms den Betrag zuweisen, der als Beitrag aus dem EFRE, dem ESF+, dem Kohäsionsfonds und dem EMFF an InvestEU fließen und über Haushaltsgarantien eingesetzt werden soll. Der Betrag, der an InvestEU fließen soll, **übersteigt nicht** 5 % der Gesamtzuweisung eines jeden Fonds, **außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen**. Die entsprechenden Beiträge gelten nicht als Übertragung von Ressourcen im Sinne von Artikel 21.

##### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten **können** in der Partnerschaftsvereinbarung oder im Antrag auf Änderung eines Programms den Betrag zuweisen, der als Beitrag aus dem EFRE, dem ESF+, dem Kohäsionsfonds und dem EMFF an InvestEU fließen und über Haushaltsgarantien eingesetzt werden soll. Der Betrag, der an InvestEU fließen soll, **darf** 5 % der Gesamtzuweisung eines jeden Fonds **nicht übersteigen**. Die entsprechenden Beiträge gelten nicht als Übertragung von Ressourcen im Sinne von Artikel 21. **Diese Zuweisungen werden außerdem gemeinsam mit den zuständigen nationalen und regionalen Behörden verwaltet, wobei bei der Umverteilung der Ressourcen das**

***Territorialitätsprinzip uneingeschränkt zu wahren ist.***

## **Änderungsantrag 15**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

(a) die vom Mitgliedstaat bei der Auswahl der Indikatoren herangezogenen Kriterien;

*Geänderter Text*

(a) die vom Mitgliedstaat bei der Auswahl der Indikatoren herangezogenen Kriterien ***einschließlich solcher, die von regionalen und lokalen Gebietskörperschaften aufgestellt werden;***

## **Änderungsantrag 16**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Kommission kann einen Mitgliedstaat auffordern, relevante Programme zu überarbeiten und Änderungen vorzuschlagen, wenn dies erforderlich ist, um die Umsetzung entsprechender Empfehlungen des Rates zu unterstützen.

*Geänderter Text*

(1) Die Kommission kann einen Mitgliedstaat auffordern, relevante Programme zu überarbeiten und Änderungen vorzuschlagen, wenn dies erforderlich ist, um die Umsetzung entsprechender Empfehlungen des Rates zu unterstützen, ***soweit alle im Rahmen des Programm zur Unterstützung von Reformen für den Mitgliedstaat bereitgestellten Mittel abgerufen wurden.***

## **Änderungsantrag 17**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 6**

*Vorschlag der Kommission*

(6) Ergreift ein Mitgliedstaat innerhalb der in den Absätzen 3 und 4 genannten Fristen keine wirksamen Maßnahmen als Reaktion auf eine gemäß Absatz 1 gestellte Aufforderung, so kann die Kommission die

*Geänderter Text*

(6) Ergreift ein Mitgliedstaat innerhalb der in den Absätzen 3 und 4 genannten Fristen keine wirksamen Maßnahmen als Reaktion auf eine gemäß Absatz 1 gestellte Aufforderung, so kann die Kommission die

**Zahlungen** für die betreffenden Programme oder Prioritäten teilweise oder vollständig aussetzen.

**Mittelbindungen** für die betreffenden Programme oder Prioritäten **gemäß Artikel 91** teilweise oder vollständig aussetzen.

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) **Die** Kommission schlägt dem Rat in folgenden Fällen vor, die Mittelbindungen **oder Zahlungen** für mindestens ein Programm eines Mitgliedstaats vollständig oder teilweise auszusetzen:

#### *Geänderter Text*

(7) **Nachdem die** Kommission **den wirtschaftlichen und sozialen Umständen des betreffenden Mitgliedstaats und den wirtschaftlichen Auswirkungen der beabsichtigten Aussetzung Rechnung getragen hat**, schlägt **sie** dem Rat in folgenden Fällen vor, die Mittelbindungen für mindestens ein Programm eines Mitgliedstaats vollständig oder teilweise auszusetzen:

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

**Die Aussetzung von Mittelbindungen wird vorrangig behandelt: Zahlungen werden nur ausgesetzt, wenn unmittelbare Maßnahmen erforderlich und erhebliche Verstöße erfolgt sind. Die Aussetzung von Zahlungen wird auf Zahlungsanträge angewendet, die nach dem Datum des Beschlusses über die Aussetzung für die betroffenen Programme eingereicht wurden.**

#### *Geänderter Text*

**entfällt**

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 15 – Absatz 10 – Unterabsatz 1 – Einleitung

##### *Vorschlag der Kommission*

Die Aussetzung der Mittelbindungen beträgt in allen nachstehend aufgeführten Fällen höchstens **25** % der Mittelbindungen für das nächste Kalenderjahr für die Fonds bzw. **0,25** % des nominalen BIP **betragen**, je nachdem, welcher Wert niedriger ist:

##### *Geänderter Text*

Die Aussetzung der Mittelbindungen beträgt in allen nachstehend aufgeführten Fällen höchstens **50** % der Mittelbindungen für das nächste Kalenderjahr für die Fonds bzw. **0,5** % des nominalen BIP, je nachdem, welcher Wert niedriger ist:

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 15 – Absatz 12 – Unterabsatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

(12) Die Kommission hält das Europäische Parlament über die Durchführung dieses Artikels auf dem Laufenden. Insbesondere setzt die Kommission – wenn eine der Bedingungen nach Absatz 7 für einen Mitgliedstaat erfüllt ist – das Europäische Parlament unverzüglich in Kenntnis und macht Angaben zu den Fonds und Programmen, die von einer Aussetzung der Mittelbindungen betroffen sein könnten.

##### *Geänderter Text*

(12) Die Kommission hält das Europäische Parlament über die Durchführung dieses Artikels auf dem Laufenden. Insbesondere setzt die Kommission – wenn eine der Bedingungen nach Absatz 7 für einen Mitgliedstaat erfüllt ist – das Europäische Parlament unverzüglich in Kenntnis und macht Angaben zu den Fonds und Programmen, die von einer Aussetzung der Mittelbindungen betroffen sein könnten, **sowie zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der beabsichtigten Aussetzung.**

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 15 – Absatz 12 – Unterabsatz 3

##### *Vorschlag der Kommission*

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat den Vorschlag für eine Aussetzung von Mittelbindungen oder den Vorschlag für

##### *Geänderter Text*

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament **zwecks** **Stellungnahme** und dem Rat **zwecks** **Beschlussfassung** den Vorschlag für eine

die Aufhebung einer solchen Aussetzung.

Aussetzung von Mittelbindungen oder den Vorschlag für die Aufhebung einer solchen Aussetzung.

### Änderungsantrag 23

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

Ergänzend zu Artikel 31 kann der Mitgliedstaat vorschlagen, weitere Maßnahmen der technischen Hilfe zur Stärkung der Kapazität der Behörden des Mitgliedstaats, der Begünstigten und relevanter Partner zu ergreifen, die für eine wirksame Administration und einen wirksamen Einsatz der Fonds notwendig sind.

##### *Geänderter Text*

Ergänzend zu Artikel 31 kann der Mitgliedstaat vorschlagen, weitere Maßnahmen der technischen Hilfe zur Stärkung der ***institutionellen Kapazität und der Wirksamkeit der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Dienste sowie der*** Kapazität der Behörden des Mitgliedstaats, der Begünstigten und relevanter Partner zu ergreifen, die für eine wirksame Administration und einen wirksamen Einsatz der Fonds notwendig sind.

### Änderungsantrag 24

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 2

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) Jede Verwaltungsbehörde ermittelt für jedes Programm einen Kommunikationsbeauftragten („Programmkommunikationsbeauftragter“)

##### *Geänderter Text*

(2) Jede Verwaltungsbehörde ermittelt für jedes Programm einen Kommunikationsbeauftragten („Programmkommunikationsbeauftragter“)  
***. Der Kommunikationsbeauftragte berücksichtigt alle Amtssprachen und halbamtlichen Sprachen des Mitgliedstaats oder die Amtssprachen der regionalen und lokalen Gebietskörperschaft bzw. Gebietskörperschaften an den Orten, in denen das Programm umgesetzt wird.***

## **Änderungsantrag 25**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 84 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(b) 2022: **0,5 %**;

(b) 2022: **0,7 %**;

## **Änderungsantrag 26**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 84 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(c) 2023: **0,5 %**;

(c) 2023: **1 %**;

## **Änderungsantrag 27**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 84 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(d) 2024: **0,5 %**;

(d) 2024: **1,5 %**;

## **Änderungsantrag 28**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 84 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(e) 2025: **0,5 %**;

(e) 2025: **2 %**;

## **Änderungsantrag 29**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 84 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(f) **2026: 0,5 %**

(f) 2026: **2 %**

## Änderungsantrag 30

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 106 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

(a) **70** % für weniger entwickelte Regionen;

*Geänderter Text*

(a) **85** % für weniger entwickelte Regionen;

## Änderungsantrag 31

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 106 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

(b) **55** % für Übergangsregionen;

*Geänderter Text*

(b) **65** % für Übergangsregionen;

## Änderungsantrag 32

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 106 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

(c) **40** % für weniger entwickelte Regionen;

*Geänderter Text*

(c) **50** % für weniger entwickelte Regionen;

## Änderungsantrag 33

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 106 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

*Vorschlag der Kommission*

Der Kofinanzierungssatz für den Kohäsionsfonds auf Ebene jeder Priorität **liegt** nicht über **70** %.

*Geänderter Text*

Der Kofinanzierungssatz für den Kohäsionsfonds auf Ebene jeder Priorität **darf** nicht über **85** % **liegen**.

## Änderungsantrag 34

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 106 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission*

(4) Der Kofinanzierungssatz für Interreg-Programme **liegt** nicht über **70** %.

*Geänderter Text*

(4) Der Kofinanzierungssatz für Interreg-Programme **darf** nicht über **85** % **liegen**.

## VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

<b>Titel</b>	Gemeinsame Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie Haushaltsvorschriften für diese Fonds sowie für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa	
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	COM(2018)0375 – C8-0230/2018 – 2018/0196(COD)	
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	REGI 11.6.2018	
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 11.6.2018	
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Ivana Maletić 20.6.2018	
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	1.10.2018	12.11.2018
<b>Datum der Annahme</b>	20.11.2018	
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 28 –: 24 0: 0	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Hugues Bayet, Pervenche Berès, David Coburn, Thierry Cornillet, Esther de Lange, Markus Ferber, Jonás Fernández, Giuseppe Ferrandino, Stefan Gehrold, Sven Giegold, Roberto Gualtieri, Brian Hayes, Gunnar Hökmark, Danuta Maria Hübner, Petr Ježek, Barbara Kappel, Wolf Klinz, Georgios Kyrtos, Philippe Lamberts, Werner Langen, Bernd Lucke, Olle Ludvigsson, Ivana Maletić, Marisa Matias, Costas Mavrides, Alex Mayer, Luděk Niedermayer, Stanisław Ożóg, Sirpa Pietikäinen, Dariusz Rosati, Pirkko Ruohonen-Lerner, Anne Sander, Alfred Sant, Pedro Silva Pereira, Peter Simon, Paul Tang, Ramon Tremosa i Balcells, Ernest Urtasun, Marco Valli, Tom Vandenkendelaere, Miguel Viegas, Jakob von Weizsäcker	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Andrea Cozzolino, Ashley Fox, Jeppe Kofod, Paloma López Bermejo, Michel Reimon, Joachim Starbatty, Lieve Wierinck	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)</b>	Pilar Ayuso, Elmar Brok, Helga Stevens	

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

28	+
ALDE	Thierry Cornillet, Petr Ježek, Wolf Klinz, Ramon Tremosa i Balcells, Lieve Wierinck
ECR	Ashley Fox, Bernd Lucke, Stanisław Ożóg, Pirkko Ruohonen-Lerner, Joachim Starbatty, Helga Stevens
ENF	Barbara Kappel
PPE	Pilar Ayuso, Elmar Brok, Markus Ferber, Stefan Geier, Brian Hayes, Gunnar Hökmark, Danuta Maria Hübner, Georgios Kyrtos, Esther de Lange, Werner Langen, Ivana Maletić, Luděk Niedermayer, Sirpa Pietikäinen, Dariusz Rosati, Anne Sander, Tom Vandenkendelaere

24	-
EFDD	David Coburn, Marco Valli
GUE/NGL	Paloma López Bermejo, Marisa Matias, Miguel Viegas
S&D	Hugues Bayet, Pervenche Berès, Andrea Cozzolino, Jonás Fernández, Giuseppe Ferrandino, Roberto Gualtieri, Jeppe Kofod, Olle Ludvigsson, Costas Mavrides, Alex Mayer, Alfred Sant, Pedro Silva Pereira, Peter Simon, Paul Tang, Jakob von Weizsäcker
VERTS/ALE	Sven Giegold, Philippe Lamberts, Michel Reimon, Ernest Urtasun

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltungen